

Amtsblatt für das



Amt Biesenthal-Barnim

29. Jahrgang

Biesenthal, 10. August 2019

Nummer 10 | Woche 33

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Nochmalige Korrektur der Gemeinsamen Wahlbekanntmachung vom 12.06.2019

Seite 2



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Nochmalige Korrektur der Wahlbekanntmachung vom 12.06.2019

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. a. Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Biesenthal 01 Wahllokal Pro seniore Residenz, Am Wukensee, Uhlandstr. 18–19	barrierefrei
Biesenthal 02 Wahllokal Rathaus Biesenthal, Am Markt 1	barrierefrei
Biesenthal 03 Wahllokal Mensa Grundschule „Am Pfefferberg“, Bahnhofstraße 9–12	barrierefrei
Biesenthal 04 Wahllokal KITA „Knirpsenland“ Bahnhofstraße 105	nicht barrierefrei
Biesenthal 05 Wahllokal Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21	barrierefrei

b. Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Trampe 01 Wahllokal Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53	nicht barrierefrei
Tuchen-Klobbicke 02 Wahllokal Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35	barrierefrei

c. Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Marienwerder 01 Wahllokal Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuser Str. 42	barrierefrei
Ruhlsdorf 02 Wahllokal Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73	nicht barrierefrei
Sophienstädt 03 Wahllokal Gemeindevereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19	nicht barrierefrei

d. Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:

Melchow/Schönholz 01 Wahllokal Tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9	barrierefrei
--	--------------

e. Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Rüdnitz 01 Wahllokal KITA „Traumhaus“, Bahnhofstraße 5	barrierefrei
Rüdnitz 02 Wahllokal Jugendhaus „Creatimus“, Dorfstraße 1	barrierefrei
Rüdnitz 03 Wahllokal Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6 a	barrierefrei

f. Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Grüntal 01 Wahllokal Mensa Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34	barrierefrei
--	--------------

Tempelfelde 02 Wahllokal
Gemeindezentrum Tempelfelde, Grüntaler Straße 14 barrierefrei

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 04. August 2019 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

4. Die Wählerin/der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet ge-

kennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden (Telefon: 0355/22549).

- 5.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 BbgLWahlG, § 45 BbgLWahlV).
- 6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im „Wahlkreis 15 – Barnim III“
- a.** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b.** durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbehörde, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Biesenthal) abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

- 7.** Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Biesenthal und den Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ am 01. September 2019 sind Briefwahlvorstände gebildet worden:

a. Am Markt 1, 1. Etage (Sitzungsraum), 16359 Biesenthal, für die Wahlbezirke:

- Rüdnitz 01
- Rüdnitz 02
- Rüdnitz 03
- Grüntal 01 01
- Tempelfelde 02 und
- Biesenthal 02

b. Berliner Straße 1, Wartebereich (Amtsgebäude 1), 16359 Biesenthal, für die Wahlbezirke:

- Biesenthal 01
- Trampe 01
- Tuchen-Klobbicke 02
- Marienwerder 01
- Ruhlsdorf 02
- Sophienstadt 03 und
- Melchow/Schönholz 01

c. Plottkeallee 5, Sitzungsraum (Amtsgebäude 2), 16359 Biesenthal, für die Wahlbezirke:

- Biesenthal 05
- Biesenthal 04 und
- Biesenthal 03

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (01. September 2019) ab 15:00 Uhr zusammen.

- 8.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 9.** Der Stimmzettel für die Wahl des Landtages Brandenburg werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.07.2019

Im Auftrag

gez. Simonides

Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen,
Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.